OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500884/6/Kü/MG**

Datum: **Linz, 8. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25. März 2024, GZ: BHBR/923040031421/23, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 4 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 70 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. März 2024, GZ: BHBR/923040031421/23, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 9 Abs. 2 Z 2 lit. c iVm § 56 Abs. 3 Z 1 sowie § 9 Abs. 1 iVm § 5 und § 56 Abs. 3 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) zwei Geldstrafen iHv jeweils 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 18.04.2023
Ort: C__, Gst.Nr. bbb, KG D__, Gemeinde Lochen am See

Sie haben das gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. c bewilligungspflichtige Vorhaben - die Entfernung des Uferbewuchs (450 m²) im westlichen Bereich des Gst. Nr. bbb, KG D__ des Niedertrumersees ohne Bewilligung ausgeführt, obwohl die Rodung von Ufergehölzen im Grünland (§ 3 Z 6) im Seeuferschutzbereich einer Bewilligung der Behörde bedarf.

2. Datum/Zeit: 18.04.2023
Ort: C__, Gst.Nr. bbb, KG D__, Gemeinde Lochen am See

Sie haben das gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 5 bewilligungspflichtige Vorhaben - die Entfernung des Heckenbewuchs mit ca. 4,5 m Breite und einer Länge von etwa 25 m im nördlichen Bereich des Gst. Nr. bbb, KG D__ - im Seeuferschutzbereich des Niedertrumersees ohne Bewilligung ausgeführt, obwohl an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts (Seeuferschutzbereich) im Grünland (§ 3 Z 6) die Bewilligungspflichten gemäß § 5 gelten und demnach dieses Vorhaben zu seiner Ausführung einer Bewilligung der Behörde bedarf."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt, dass sich der Ehegatte der Bf als Grundeigentümer dazu entschlossen habe, die jahrelang brachliegende Wiese wieder zu revitalisieren und Badeparzellen zu schaffen. Dazu habe die Bf den Nachbarn gebeten die Arbeiten durchzuführen. Die Bf habe nochmals nachgefragt, ob sie und ihr Mann damit keinen Ärger bekommen würden, wenn neue Bepflanzungen an der Straße erfolgen würden. Dies sei verneint worden. Die Bf sowie ihr Mann hätten sich darauf verlassen. Der Bf sei sohin kein Verschulden anzulasten, da sie sich bei einem Professionisten vergewissert habe, dass dieser rechtskonform arbeite.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 8. Mai 2024

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. April 2025, an welcher der Rechtsvertreter der Bf teilgenommen hat. Die Bf sowie die belangte Behörde waren zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage im Zuge der mündlichen Verhandlung hat der Rechtsvertreter der Bf die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt und beantragt die Strafe aufgrund der besonderen Umstände sowie der Einsicht der Bf tat- und schuldangemessen herabzusetzen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen.

II.1. Da die Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt hat, ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der angefochtenen Entscheidung hat daher zu unterbleiben.

II.2. Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Strafbestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 64/2022, lautet wie folgt:

„§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;

[…]."

II.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.4. Die Bf hat sich bereits in der vor Durchführung der mündlichen Verhandlung erfolgten Eingabe einsichtig gezeigt und ausgeführt, dass aufgrund der Nichtbearbeitung des Grundstückes die in der Zwischenzeit durch Pollenflug angeflogenen und gewachsenen Sträucher wieder entfernt worden seien und dies grundsätzlich konsenslos stattgefunden habe. Vertraut habe die Bf ihren eigenen Ausführungen aber auch darauf, dass das gegenständliche Grundstück aaa aufgrund einer drohenden Versumpfung komplett drainagiert worden sei und auch zu diesem Zeitpunkt sämtliche Sträucher entfernt worden seien. Dazu habe die belangte Behörde festgestellt, dass durch die Rodung der Busch- und Gehölzgruppen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes nicht verletzt würde. Auch im Vertrauen auf eine bereits erlangte Bewilligung im Jahr 2018 habe die Bf zusammen mit ihrem Mann wiederum den Auftrag zur Entfernung des Bewuchses erteilt. Hinsichtlich der Bewilligungsfreiheit der Durchführung der Maßnahmen habe sich die Bf auf die Auskünfte des Nachbarn verlassen.

Zudem ist zu bemerken, dass zwischenzeitig vom Grundeigentümer die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die neuerliche Rodung der Busch- und Gehölzgruppen auf gegenständlichem Grundstück beantragt worden ist. Insofern zeigt sich der Wille, die ursprünglich konsenslos erfolgte Rodung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zuzuführen. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die Bf einsichtig und geständig ist, sowie alles darangesetzt wird, die naturschutzrechtliche Ordnung auf gegenständlichem Grundstück herzustellen. Die Bf hat sich fälschlicher Weise auf die Auskunft des Nachbarn verlassen und keine Auskünfte bei der Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens eingeholt. Sohin ist ihr zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt aber insgesamt aufgrund der dargestellten Sachlage, dass mit den nunmehr festgesetzten Strafen das Auslangen gefunden

werden kann und auch diese verringerten Strafen der Bf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens nachdrücklich vor Augen führen. Festzustellen ist, dass auch die verminderten Strafen sowohl spezialpräventiven als auch generalpräventiven Überlegungen gerecht werden. Insofern konnten daher im Beschwerdeverfahren die Geldstrafen reduziert werden.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Aufgrund der Herabsetzung der ausgesprochenen Strafen waren auch die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger